

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

Die technischen Regulierungsstandards (RTS) welche die Vorgaben der Offenlegungsverordnung näher konkretisieren werden, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die meisten Vorgaben der Offenlegungsverordnung in Kraft treten, noch nicht abschließend veröffentlicht, bzw. anwendbar sein. Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben ihren Abschlussbericht zu den RTS veröffentlicht, der jedoch noch der Prüfung durch den Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission unterliegt. Die RTS sollen sodann ab dem 1. Januar 2022 gelten. Sie werden in ihren operativen Bestimmungen keine Klassifizierungskriterien für Artikel 8/9-Produkte enthalten, aber enthalten in den Erwägungsgründen einige Hinweise zum Umfang dieser Produkte.

Der Gutmann Private Markets S.C.S, SICAV-FIS - Gutmann OeEB Impact Fund („Impact Fund“) verfolgt nachhaltige Investitionen. Eine nachhaltige Investition ist gem. Art 2 (17) der Offenlegungs-VO eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden¹.

Der Impact Fund investiert in Private Equity Zielfonds, die ihrerseits in (nicht gelistete Unternehmen) in Entwicklungs- und Schwellenländern investieren. Es gibt nach unserem Kenntnisstand keinen geeigneten Index als Referenzwert, weshalb kein Index als Referenzwert bestimmt wurde.

Anlageziel des Impact Fund ist die Erzielung einer in Bezug auf die eingegangenen Anlagerisiken attraktiven Rendite sowie eine positive soziale und/oder ökologische Wirkung. Bei den einzelnen Investitionen werden nicht nur strenge internationale ESG-(Environmental, Social, Governance)-Kriterien angelegt, sondern auch explizit eine positive und messbare soziale und/oder ökologische Auswirkung (= Impact) angestrebt. Der Impact Fund trägt damit auch zur Erreichung des UN Sustainable Development Goals (SDGs)² bei.

Im Besonderen liegen die Nachhaltigkeitsziele des Impact Fund in der Verfolgung der folgenden SDGs:

SDG 1: keine Armut,
SDG 5: Geschlechtergleichstellung,
SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur,
SDG 10: Weniger Ungleichheiten,
SDG 12: Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster,
SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Verantwortung für Umwelt- und soziale Belange ist von grundlegender Bedeutung in einer globalen Wirtschaft. Diese Verantwortung in die Prozesse und Strukturen einer jeden Organisation zu übertragen, ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und ist eine der

¹ Vgl. Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

² Vgl. <https://www.un.org/sustainabledevelopment/>

Grundvoraussetzungen für eine Investition des Impact Fund. Der Impact Fund bedient sich dazu im Rahmen des Investmentprozesses eines Investmentkomitees. Dieses hat insbesondere zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Investment - allen voran die Existenz eines ESMS (Environmental and Social Management System gem. IFC³.) auf Ebene des Zielfonds – gegeben sind. Zusammengefasst sind das alle Prozesse und Strukturen innerhalb einer Organisation, die dem Erkennen, der Steuerung und der Mitigierung von Nachhaltigkeitsrisiken dienen. Ein gut funktionierendes ESMS schließt die Kommunikation mit Stakeholdern, Möglichkeiten der Beschwerde durch Arbeitnehmer und lokale Kommunen mit ein.

Der Sub-Anlageberater (OeEB Impact GmbH) stellt sicher, dass ein dem Anlageberater (Bank Gutmann AG) und dem Investmentkomitee des Impact Fund vorgeschlagenes Zielinvestment über ein bestehendes ESMS nach EDFI (European Development Finance Institution) Harmonized Environmental and Social Standards verfügt. Zudem kommen im Zuge der Vorauswahl von Zielinvestments die Principles for Responsible Financing der EDFI⁴ sowie die harmonisierte Ausschlussliste der EDFI⁵ zur Anwendung. Vor einer Investition des Teilfonds in einen Zielfonds wird von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (OeEB) als Dienstleisterin der OeEB Impact GmbH eine U&S (Umwelt & Soziales) Due Diligence des Zielfonds durchgeführt⁶. Durch das Erfordernis, dass sämtliche Zielfonds über ein ESMS nach EDFI Standards verfügen, sind die Zielfonds angehalten, ihrerseits auf die Einhaltung der o.a. Standards bei ihren Zielunternehmen zu achten bzw. für eine Implementierung der Standards Sorge zu tragen. Über die harmonisierte Ausschlussliste der EDFI hinausgehende Ausschlüsse können in Form von Zusatzvereinbarungen festgesetzt werden.

Der Impact Fund versucht, etwaige negative Folgen des Handelns von Zielfonds oder -unternehmen durch die Einhaltung internationaler Standards zu verhindern, abzufedern oder – wenn das nicht möglich ist - zumindest zu kompensieren („do no harm-Prinzip“) bzw. macht die Einhaltung dieser Standards zu einer Grundvoraussetzung für die Zurverfügungstellung von Kapital. Zu diesen Standards gehören neben den bereits oben angeführten EDFI-Standards:

- UN-Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- IFC Performance Standards (International Finance Corporation: Leistungsstandards für soziale und ökologische Nachhaltigkeit)
- ILO-Kernarbeitsnormen
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

Anlageberater und Sub-Anlageberater des Impact Fund sind bestrebt, in der Beratung des Impact Fund etwaige negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie es die RTS vorsehen werden, sowie unter Beachtung der jeweiligen Länder- und Sektorspezifika zu berücksichtigen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf <https://lis-aifm.com>.

³ Environmental and Social Management System (ESMS) Implementation Handbook - GENERAL (ifc.org)

⁴ <https://www.edfi.eu/policy/>

⁵ https://www.edfi.eu/wp/wp-content/uploads/2017/09/EDFI-Exclusion-List_-September-2011.pdf

⁶ Der Sub-Anlageberater darf auf ausgewählte Dienstleistungen der OeEB zurückgreifen.